

29.04.2020

Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zu dem Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Direkte Demokratie trotz Corona: Bürgerengagement auch in der Krise unterstützen“ (Drs. 17/9030)

Kommunale Direktbeteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger auch während der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite sichern!

I. Ausgangslage

Die Zentralnorm für eine direkte demokratische Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der gemeindlichen Willensbildung ist im § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert. Als direktdemokratische Elemente in einer sonst repräsentativen Demokratie stellen das Bürgerbegehren und die Einwohneranträge, die in § 25 GO NRW bzw. § 22 KrO NRW geregelt sind, feste Bestandteile der Gemeindeordnung und der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen dar.

Zur Klärung konkreter Sachfragen der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft können sie eine sinnvolle Ergänzung der engagierten Arbeit kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Räten und Kreistagen unseres Landes darstellen.

Angesichts der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf unser alltägliches – bisheriges – Leben, stellen sich für Bürgerinnen und Bürger, die ein Bürgerbegehren initiieren wollen oder bereits initiiert haben, verschiedene Fragestellungen. Insbesondere für sogenannte „kassatorische Bürgerbegehren“, mit dem die Aufhebung eines kürzlich erfolgten Beschlusses der jeweiligen kommunalen Vertretung gefordert wird, gelten gemäß § 26 GO NRW verkürzte Fristen: Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag (§ 26 Absatz 3 Sätze 1 und 2 GO NRW). Der Lauf der Fristen ist für die Zeiträume der Kostenschätzung und der sogenannten Vorprüfung gehemmt. Im Übrigen sind die Fristen zu beachten und später eingereichte Bürgerbegehren ausgeschlossen.

Datum des Originals: 28.04.2020/Ausgegeben: 29.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zweck der Ausschlussfristen ist die Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung in Bezug auf getroffene Beschlüsse des Rates. Im Interesse der Stabilität und Verlässlichkeit gemeindlicher Willensbildung, sollen Beschlüsse der Vertretungen nicht unbegrenzt in Frage gestellt werden können.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit dem Erlass vom 17. April 2020, aktualisierte Fassung vom 24. April 2020, zu verschiedenen kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen Hinweise veröffentlicht. Dieser Erlass beinhaltet auch „Hinweise zur Durchführung von Bürgerbegehren“: Es wird geraten, auch bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden die jeweils aktuell geltenden Verordnungen und Erlasse sowie Empfehlungen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 zu beachten.

Um persönliche Kontakte und Ansteckungsrisiken insbesondere bei Unterschriftensammlungen zu vermeiden, haben die Verantwortlichen zum Beispiel die Möglichkeit, Unterschriftenlisten zur Ausfüllung auszulegen, zu verteilen, zu versenden oder zum Abruf bereit zu stellen und diese zurücksenden oder einsammeln zu lassen. Auch können Argumente für das Bürgerbegehren auf schriftlichem oder digitalem Wege mitgeteilt oder ausgetauscht werden (zum Beispiel durch Flyer oder auf Websites).

Des Weiteren weist die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf die Möglichkeit, die Stimmabgabe bei Bürgerentscheiden gemäß § 5 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) per Brief vornehmen zu lassen, hin.

Sollte unter den aktuellen Rahmenbedingungen die Durchführung des Bürgerbegehrens angestrebt sein, muss dieses im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Insbesondere müssen weiterhin die erforderlichen Unterschriften beigebracht und die geltenden Fristen, auch die gesetzlichen Ausschlussfristen für kassatorische Bürgerbegehren, beachtet werden.

Der Landtag hat mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) am 14. April 2020 die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Eil-Ausschüsse zu delegieren, um auch in diesen Zeiten eine vollumfängliche Handlungsfähigkeit der Räte und Kreistage sicherzustellen. Das Gesetz wurde am 14. April 2020 im Gesetzblatt Nordrhein-Westfalen verkündet und trat am 15. April 2020 in Kraft.

Um in Zeiten einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite oder unter sonst außergewöhnlichen Umständen die kommunalen Direktbeteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sichern zu können, bedarf es daher zugleich eines Instrumentariums, was die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Artikel 28 Grundgesetz achtet und einen Ausgleich zwischen der benötigten Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung auf einer Seite und möglicherweise gegenläufigen Interessen aus der Bürgerschaft auf der anderen Seite schafft.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

1. die Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) dahingehend zu ändern, dass Initiatorinnen bzw. Initiatoren von Bürgerbegehren nach § 26 Absatz 3 Sätze 1 und 2 GO NRW bzw. § 23 Absatz 3 Sätze 1 und 2 KrO NRW einen Antrag auf Fristverlängerung bei Vorliegen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite sowie in weiteren Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse verursacht sein können, unter Darlegung der Unmöglichkeit (der Einhaltung der gesetzlichen Fristen) im Einzelfall stellen können und
2. dass die Räte oder Kreistage im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über eine Fristverlängerung für sogenannte „kassatorische Bürgerbegehren“ im Falle des
 - a) § 26 Absatz 3 Satz 1 GO NRW (§ 23 Absatz 3 Satz 1 KrO NRW) in Zeiten einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite sowie in weiteren Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen können, um weitere vier Wochen oder
 - b) § 26 Absatz 3 Satz 2 GO NRW (§ 23 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW) in Zeiten einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite sowie in weiteren Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen können, um weitere sechs Wochenselbständig entscheiden können.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Daniel Sieveke
Daniel Hagemeier
Guido Déus
Fabian Schrumpf

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Angela Freimuth

und Fraktion